

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00262 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00262

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00262 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00262 del 19 maggio 2011

Regeste

Nichtpromotion | Der Beschwerdeführer, welcher am 19. August 2013 - mit Inkrafttreten des Promotionsreglements für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen - in die erste Klasse einer Informatikmittelschule eintrat, durfte nicht auf die unveränderte Fortdauer der im Zeitpunkt seiner Anmeldung zum Schulbesuch im Herbst 2012 geltenden Promotionsbestimmungen vertrauen. Der Anspruch auf Vertrauensschutz steht einer Anwendung des neuen Rechts für die Beurteilung seiner schulischen Leistungen auf die Erfüllung der Promotionsbedingungen hin nicht entgegen (E.3.3). Die vom Bildungsrat getroffene Übergangsregelung verstösst sodann weder gegen das Rechtsgleichheits- noch das Willkürverbot (E.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

ff. mit Hinweisen). 3.3 Der Beschwerdeführer trat am 19. August 2013 – und damit mit Inkrafttreten des Promotionsreglements für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen – in die erste Klasse der IMS ein. Dieses kann im Fall des Beschwerdeführers somit von vornherein lediglich auf Sachverhalte zur Anwendung gelangen, welche sich vollumfänglich nach seinem Inkrafttreten verwirklicht haben, das heisst erst danach entstanden sind, weshalb weder eine echte noch eine unechte Rückwirkung vorliegt (vgl. zu diesen Begriffen Wiederkehr/Richli, Rz. 842 und 867; ferner BGE 118 Ia 245 E. 4). Erst mit Beginn der Ausbildung an der IMS am 19. August 2013 nahm der Beschwerdeführer am Unterricht der IMS teil und erbrachte er schulische Leistungen, welche im Zeugnis mit einer Note bewertet werden und in der Folge Grundlage eines Promotionsentscheids der Beschwerdegegnerin bilden konnten. Den unbestritten gebliebenen Angaben Letzterer zufolge wurden entsprechend sämtliche den Beschwerdeführer betreffende Promotionsentscheide auf Grundlage des neuen Rechts getroffen, so insbesondere auch die beiden – unangefochten gebliebenen – Entscheide über seine provisorische Promotion im Herbstsemester 2014/15 und die Repetition nach dem Frühlingsemester 2015. Das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vermochte dem Beschwerdeführer insofern keinerlei Ansprüche gegenüber dem Staat zu verschaffen, geschweige denn eigentliche wohlverworbene Rechte zu begründen (vgl. zu diesem Begriff Wiederkehr/Richli, Rz. 861; ferner BGE 122 I 328 E. 7a). Allein in dem Umstand, dass bei Anmeldung des Beschwerdeführers zum Schulbesuch im Herbst 2012 aus seiner Sicht günstigere Promotionsbestimmungen galten, kann keine besonders zugesicherte, qualifizierte Rechtsposition erblickt werden. Selbst wenn daher mit dem Beschwerdeführer davon ausgegangen würde, dass nicht der Ausbildungsbeginn, sondern bereits die Anmeldung zum Schulbesuch massgeblicher zeitlicher

Anknüpfungspunkt sei, läge lediglich eine verfassungsrechtlich zulässige unechte Rückwirkung vor. Es ist sodann kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer auf die unveränderte Weitergeltung der bei Anmeldung zum Schulbesuch geltenden Rechts hätte vertrauen dürfen. So wurde die Möglichkeit, einen Informatiklehrgang an Handelsmittelschulen zu besuchen, im Kanton Zürich ab dem Jahr 1999 zunächst nur versuchsweise an einzelnen Mittelschulen eingeführt, wobei während der zeitlich befristeten Pilotphase noch kein gesondertes Promotionsreglement geschaffen, sondern behelfsweise auf dasjenige für die Handelsmittelschulen zurückgegriffen wurde. Erst mit Abschluss des Projekts und definitiver Einführung der IMS als Informatiklehrgang der HMS im August 2010 sah sich der Bildungsrat überhaupt veranlasst, gestützt auf § 4 Ziff. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 MittelschulG ein solches an die Besonderheiten des Lehrgangs angepasstes Promotionsreglement für die IMS zu erlassen (vgl. zum Ganzen Beschluss des Bildungsrats vom 15. April 2013, Ziff. 15 "Informatikmittelschulen. Promotionsreglement [Neuerlass]", S. 1 f., abrufbar unter www.bi.zh.ch > Bildungsrat > Beschlussarchiv; Verfügung der Bildungsdirektion vom 27. August 2010, abrufbar unter www.mba.zh.ch > Maturitätsschulen > Rechtliche Grundlagen > Führungshandbuch > 05 03). Dies schliesst für sich schon aus, dass ein begründetes Vertrauen auf unveränderte Weitergeltung der bisherigen – sinngemäss anwendbaren – Regelung entstehen konnte. Der Beschluss des Bildungsrats über den (Neu-)Erlass des Promotionsreglements für die kantonale Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen wurde zudem noch vor Beginn des neuen Schuljahrs am 3. Mai 2013 im Amtsblatt publiziert (AB1 2013-05-03), am 19. Juli 2013 folgte die Publikation des Reglements in der offiziellen Gesetzessammlung (OS 68, 254). Von einem unvorhersehbaren Inkrafttreten der neuen Promotionsbestimmungen kann somit keine Rede sein. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, greift der Vertrauensschutz vorliegend schon deshalb nicht, weil nicht glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer sich in Kenntnis der (damals noch geplanten) Änderung der für den Lehrgang massgeblichen Promotionsbestimmungen gar nicht erst für diesen angemeldet bzw. "das Bildungsangebot nicht angenommen" hätte. Eine nachteilige Disposition des Beschwerdeführers im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage liegt deshalb nicht vor.

E. 4.1

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer schliesslich, wenn er vorbringt, mit der vom Bildungsrat in § 8 PromotionsR IMS getroffenen Übergangsregelung, nach welcher das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche – anders als der Beschwerdeführer – ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2013/14 begonnen haben, auch weiterhin gelte, gehe eine "unfaire Ungleichbehandlung und eine Verletzung der Rechtsgleichheit" einher.

E. 4.2

Nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung wird insbesondere verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. zum Ganzen BGE 137 V 121 E. 5.3, 136 I 1 E. 4.1, 135 V 361 E. 5.4.1). Vorliegend hat sich der Bildungsrat mit der in § 8 PromotionsR IMS getroffenen Übergangsregelung gegen eine Rückwirkung der neu

geschaffenen Promotionsbestimmungen entschieden (vgl. vorn 3.3). Sämtliche Schülerinnen und Schüler, welche ihre Ausbildung noch vor Inkrafttreten des Promotionsreglements für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen aufgenommen haben und somit bereits Promotionsentscheide auf Grundlage des Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen erhielten, sollen in ihrem Vertrauen auf die Weitergeltung des bisherigen, für ihre Promotion massgeblichen Rechts geschützt werden. Bei einer solchen "Nichtrückwirkung" ist zwar jeweils eine Rechtsungleichheit auszumachen, die aufgrund einer Ungleichbehandlung von Sachverhalten eintritt, die unter zwei verschiedenen Rechtsordnungen aufgetreten sind. Allerdings rechtfertigt eine Rechtsänderung im Zeitraum zwischen zwei im Übrigen gleichen Sachverhalten ihre Ungleichbehandlung. Die Tatsache, dass jeder Sachverhalt von einem anderen Rechtssatz erfasst wird, macht diese Sachverhalte in einer Beziehung jedenfalls wesentlich ungleich. Ausgenommen sind freilich Fälle, wo das Datum der Gesetzesänderung willkürlich festgelegt wird, was vorliegend – entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers – nicht der Fall ist, bildet der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns für die vorzunehmende Abgrenzung doch ein durchaus sachgerechtes Kriterium.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 7

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel erhoben, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.